

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z: 25 Ge 9.89  
Datum: 11. APR. 1989  
Verteilt: 14. April 1989 *Eck*

*St. Klaus, großer*  
Wien, am 7.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-489/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Fernmeldegebühren-  
ordnung abgeändert wird;  
Änderung der Stellungnahme vom  
3.4.1989.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*R. Ruth*

**AB SCHL**

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Generaldirektion für die Post- und  
Telegraphenverwaltung

Postgasse 8  
1011 Wien

Wien, am 6.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
103684/III-25/89 9.3.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-389/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Fernmeldegebüh-  
renordnung abgeändert wird;  
Änderung der Stellungnahme vom  
3.4.1989.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bekanntzugeben, daß sie ihre Stellungnahme vom 3.4.1989, GZ: R-389/R, wie folgt abändert:

Zu § 47:

Bisher waren auf Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen).
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

Die vorgeschlagene Fassung zu § 47 sieht in Abs 1 nunmehr eine Befreiungsmöglichkeit für taxativ aufgezählte Leistungsempfänger vor (z 1-7). Diese kommen jedoch gemäß § 48 Abs 1 der vorgeschlagenen Fassung nur dann in den Genuß der Gebührenbefreiung, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12 % übersteigt.

Durch die taxative Aufzählung scheiden alle, die nicht eine der genannten Leistungen beziehen, also Bezieher anderer Leistungen, sowie Personen, die keine Leistung beziehen, aber auch aktive Lohn- und Einkommensempfänger, von vornherein aus. Dadurch bekommen Blinde und hilflose Personen nicht wie bisher unabhängig vom Einkommen eine Befreiung, sondern ist auch bei diesen hilflosen Personen nunmehr auf das Einkommen abzustellen.

Infolge der taxativen Aufzählung jenes Personenkreises, der für die Befreiung in Frage kommt, fallen vor allem auch Land- und Forstwirte mit geringem Einkommen heraus.

Die vorgesehene Regelung wird daher abgelehnt. Es sollte die bisherige Fassung des § 47 Abs 1 lit b (mittellose Personen) beibehalten werden. Zumindest jedoch sollte die Gruppe der zu befreienen Personen um jene Bergbauern erweitert werden, die einen Bundeszuschuß gemäß den Richtlinien der Bundesregierung erhalten. Dieser Zuschuß stellt einen Einkommensbeitrag der öffentlichen Hand für eine Berufsgruppe dar, deren notdürftiger Lebensunterhalt sonst gefährdet wäre.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfel

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Körbl